

NEWSLETTER

Nr. 42 November 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorwort	1
Archivierung von E-Mails – Rechtspflicht und rechtliche Grenzen.....	2
Verletzung der Niederlassungsfreiheit durch Kostenvorschuss für Eintragung ?	3
Verlängerung von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen	4
Neues zur „gefühlbetonten Werbung“ – Das Krombacher-Urteil des BGH.....	5
Vergabe von BWA-Frequenzen in Deutschland.....	6
Markt für Mobile TV – Weichenstellungen und Erfolgsfaktoren	7
KEM-V-Novelle 2006 in Österreich	8
Jajah Mobile revolutioniert den Mobilfunkmarkt	10
Trotz BVerfG nun doch „In-camera“-Verfahren bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen?	11
Termine.....	13
Impressum	13

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Ihnen vorliegenden Ausgabe des Newsletter 42 stellen wir Ihnen in gewohnter Weise eine Reihe neuer Entscheidungen und rechtlicher Entwicklungen vor, die - wie wir hoffen - Ihr Interesse finden. Von besonderer rechtlicher Relevanz ist sicherlich die Frage der Archivierungspflicht von E-Mails. Darüber informieren wir Sie nicht nur in dem vorliegenden Newsletter, sondern wir möchten auch auf eine von der Fa. COMPUTAS veranstaltete Fachkonferenz hinweisen, auf der unser Kollege Jens Eckhardt zu diesem Thema referieren wird (Einzelheiten vgl. bitte „Termine“). Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Mit Anfragen, Kritik und Anregungen erreichen Sie uns gerne unter newsletter@ra-ps.biz.

IT-Recht

Archivierung von E-Mails – Rechtspflicht und rechtliche Grenzen

Der „normale“ Brief ist in vielen Unternehmen der E-Mail gewichen. Damit stellt die Archivierung von E-Mails Unternehmen vor neue Herausforderungen. Während technische Lösungen hierfür bereits angeboten werden, ist die rechtliche Brisanz des Themas noch nicht in allen Unternehmen erkannt. Die Auswahl der technischen Lösung muss im Spannungsfeld zwischen Rechtspflicht zur Archivierung und Rechtsverstoß durch die Archivierung getroffen werden.

1. Ausgangssituation - Pflicht zur Archivierung

Nach Handels- und Steuerrecht sind Unternehmen verpflichtet, bestimmte Geschäftskorrespondenz für sechs bzw. zehn Jahre aufzubewahren. Vereinfacht zusammengefasst betrifft dies alle Unterlagen, die Aufschluss über einen bestimmten Geschäftsvorfall – von der Vorbereitung über den Abschluss und die Durchführung bis zum Rückgängigmachen – geben. Die steuerrechtliche Pflicht zur elektronisch auswertbaren Aufbewahrung originär digitaler Unterlagen betrifft auch E-Mails, sofern sie steuerlich relevant sind. Es genügt also nicht, diese auszudrucken und abzuheften. **Zusammengefasst heißt das, dass relevante E-Mails als solche elektronisch archiviert werden müssen.**

2. Rechtsrahmen der Archivierung

Da es sich um E-Mail-Kommunikation handelt, müssen die Archivierungsverfahren nicht nur dem **Datenschutzrecht**, sondern auch dem **Fernmeldegeheimnis** Rechnung tragen. **Für die rechtliche Bewertung ist damit entscheidend, wann die Archivierungsfunktion einsetzt.**

Archivierungsfunktionen, die nach Abschluss der Übertragung ansetzen, stehen nicht im Konflikt zum Fernmeldegeheimnis. Das Fernmeldegeheimnis schützt zwar auch die Vertraulichkeit der Kommunikation mittels elektronischer Medien, nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts endet der Schutz des Fernmeldegeheimnisses aber in dem Moment, in dem die Nachricht bei dem Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist. Spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (§§ 91 – 107 TKG) und des Telemediendienstesdatenschutzgesetzes (TDDSG) sind nicht zu beachten, soweit die Archivierung nach Abschluss der Übertragung stattfindet. Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze.

Das BDSG stellt im Rahmen seiner Zulässigkeitsregelung in § 28 BDSG letztlich auf eine Abwägung der Interessen desjenigen, dessen Daten betroffen sind, und des archivierenden Unternehmens ab. Vereinfacht wird man hier zu dem Ergebnis kommen können, dass eine Archivierung im Normalfall zulässig ist, wenn sie erforderlich ist. Hier kommen dann die handels- und steuerrechtlichen Archivierungspflichten ins Spiel: Die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht kann als Erforderlichkeit im datenschutzrechtlichen Sinn gewertet werden. Bestehen nun keine besonderen Interessenslagen bei den Mitarbeitern, dürfte eine Archivierung als datenschutzrechtlich zulässig betrachtet werden.

Die Pflicht zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses kommt bei einem Ansetzen der Archivierungsfunktion im Übertragungsvorgang in Betracht, greift aber auch nur für TK-Diensteanbieter. TK-Diensteanbieter ist ein Unternehmen im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern dann, wenn eine private Nutzung der E-Mail-Accounts gestattet oder geduldet ist. Dann ist die Einwilligung eines jeden Mitarbeiters erforderlich. Problematisch hinsichtlich des Fernmeldegeheimnisses ist in diesem Fall, dass auch der Kommunikationspartner des Mitarbeiters während des Übertragungsvorgangs geschützt ist. Die Einholung von dessen Einwilligung scheidet in der Praxis aus. Zur Behandlung dieses Problems hat sich noch keine eindeutige Linie herausgebildet. Im praktischen

Ergebnis kann dies nicht zum Ausschluss von Archivierungssystemen führen. Ein Restrisiko eines Verstoßes kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Falls bei gestatteter Privatnutzung die Archivierung am Übertragungsvorgang ansetzt, besteht auch datenschutzrechtlich das Erfordernis der Einwilligung eines jeden Mitarbeiters. Denn dann ist das Unternehmen im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern auch datenschutzrechtlich im Sinne des TKG bzw. des TDG Diensteanbieter. **Wird hingegen die Privatnutzung verboten und dieses Verbot in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt, bleibt es für die Frage nach der Zulässigkeit im Prinzip bei der o. g. dargestellten Abwägung im Rahmen des BDSG.**

3. Zusammenfassung

Die vorstehende Darstellung vereinfacht zwar die rechtlich sehr komplexe Bewertung der Zulässigkeit von Archivierungssystemen, verdeutlicht damit aber auch die „Grundlinien“:

- Jedes Unternehmen, das E-Mail-Kommunikation nutzt, muss sich mit Lösungen zur Archivierung befassen. Rechtskonforme Gestaltungen von Archivierungssystemen sind möglich, nicht aber alle technisch möglichen Gestaltungen sind rechtskonform.
- Die Archivierung ist eine handels- und steuerrechtliche Pflicht und damit in der praktischen Auswirkung für die meisten Unternehmen „wichtiger“ als manch andere rechtliche Vorgabe.

Es muss im Einzelfall für die jeweilige Lösung unter Berücksichtigung der individuellen Rahmenbedingungen des Unternehmens eine konkrete Prüfung der Archivierungslösungen erfolgen. Denn Verstöße gegen das Datenschutzrecht sind mit Bußgeldern und rechtswidrige Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis als Straftat (§ 206 StGB) sanktioniert.

Weitere Informationen: RA Jens Eckhardt, Tel.: +49 (211) 68 78 88-98
Email: eckhardt@ra-ps.biz

Gesellschaftsrecht

Verletzung der Niederlassungsfreiheit durch Kostenvorschuss für Eintragung ?

Mit Urteil vom 01.06.2004, Az.: C-493/04, hat der EuGH klargestellt, dass der Schutz der Niederlassungsfreiheit nicht so weit geht, dass die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat in das Handelsregister nicht von der Zahlung eines Vorschusses auf die zu erwartenden Kosten der Veröffentlichung abhängig gemacht werden darf. Bei der Berechnung des Vorschusses darf das eintragende Gericht auf den Wortlaut des in dem Errichtungsakt angegebenen Geschäftszweck abstellen.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall war die klagende Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht in Großbritannien gegründet und eingetragen. Die Angabe ihres Geschäftszwecks enthielt 23 Punkte von „A“ bis „W“ und füllte mehrere Seiten. Im April 2004 errichtete die Gesellschaft in Berlin eine Zweigniederlassung, deren Eintragung in das Handelsregister sie beim Amtsgericht Charlottenburg beantragte. Dieses machte die Vornahme der angemeldeten Eintragung von der Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 3.000,00 € abhängig. Das Gericht setzte diesen Betrag aufgrund der zu erwartenden Kosten der Veröffentlichung des Geschäftsgegenstandes fest, da es davon ausging, dass der komplette, mehrere Seiten umfassende Geschäftsgegenstand vollständig in das Register einzutragen sei.

Dem Widerspruch die Gesellschaft und machte geltend, der Geschäftszweck ergebe sich bereits aus den unter „A“ bis „B“ aufgezählten Punkten. Den gegen die Anforderung des Vorschusses gerichteten

Rechtsbehelf wies das Amtsgericht Charlottenburg jedoch zurück, so dass die Gesellschaft ihr Begehren weiter vor dem Landgericht Berlin verfolgte. Dieses legte dem EuGH die Frage vor, ob die Eintragung einer Zweigniederlassung in das Handelsregister von der Zahlung eines Vorschusses auf die zu erwartenden Kosten der Veröffentlichung des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft wie im Errichtungsakt niedergelegt abhängig gemacht werden darf.

Diese Frage hat der EuGH bejaht. Er weist darauf hin, dass die Pflicht zur Zahlung eines Vorschusses keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt, da dadurch die Niederlassungsfreiheit weder behindert noch weniger attraktiv gemacht wird. Die Anforderung eines Vorschusses benachteiligt Gesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten weder tatsächlich noch rechtlich gegenüber Gesellschaften des Niederlassungsmitgliedsstaats. Auch braucht das nationale Gericht nicht zu prüfen, ob nach dem Recht des Mitgliedstaates der Gesellschaft, die die Eintragung ihrer Zweigniederlassung beantragt, der Geschäftsgegenstand als schon durch einen Teil der Bestimmungen, die der Errichtungsakt dieser Gesellschaft unter der Überschrift „Geschäftsgegenstand“ enthält, vollständig definiert angesehen werden kann. Das nationale Gericht darf daher den Vorschuss an den zu erwartenden Kosten für die Veröffentlichung des Geschäftsgegenstandes, wie er im Errichtungsakt der Gesellschaft niedergelegt ist, berechnen.

Weitere Informationen: RAin Birgit Kemper, Tel.: +49 (211) 68 78 88-88

Email: kemper@ra-ps.biz

Arbeitsrecht

Verlängerung von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen

Aufgrund der weiten Verbreitung und der damit einhergehenden erheblichen praktischen Bedeutung bleiben Fragen rund um die Befristung von Arbeitsverträgen ein häufiges Thema vor den Arbeitsgerichten. Nunmehr hat das BAG mit seiner Entscheidung vom 23.08.2006, AZ 7 AZR 12/06, eine Entscheidung zu der Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages vorgelegt.

Bei der Befristung von Arbeitsverträgen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) unterscheidet man zwischen der Befristung aufgrund eines Sachgrundes (beispielsweise Vertretung eines anderen Arbeitnehmers während Krankheit oder Elternzeit) und der kalendermäßigen oder sachgrundlosen Befristung. Für die sachgrundlose Befristung ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG die höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren zulässig. Wenn mit demselben Arbeitgeber bereits ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, ist die kalendermäßige Befristung jedoch nicht zulässig.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall war der klagende Arbeitnehmer zunächst für ein Jahr von dem beklagten Arbeitgeber eingestellt worden. Einen Tag vor Ablauf der Jahresfrist vereinbarten die Parteien ein befristetes Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr. Dieser zweite Arbeitsvertrag entsprach bis auf einen um 0,50 Euro erhöhten Bruttostundenlohn dem ersten Vertrag.

Der Arbeitnehmer hat mit seiner Klage geltend gemacht, dass der Abschluss des zweiten Vertrages keine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages, sondern den Neuabschluss eines (erneut) befristeten Vertrages darstellt. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine erneute kalendermäßige Befristung jedoch nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein (befristetes oder unbefristetes) Arbeitsverhältnis bestanden hat. Sollte der zweite Arbeitsvertrag somit tatsächlich nicht als Verlängerung, sondern als Neuabschluss zu qualifizieren sein, hätte der Neuabschluss nicht erneut kalendermäßig befristet sein dürfen. In diesem Fall gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet geschlossen.

Zur Differenzierung zwischen einem Neuabschluss des Arbeitsvertrages und einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses hat das BAG nunmehr ausgeführt, dass eine Verlängerung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG voraussetzt, dass diese noch während der Laufzeit des zu verlängern- den Vertrages vereinbart und dadurch grundsätzlich nur die Vertragsdauer geändert wird, nicht aber die übrigen Arbeitsbedingungen. Dies gelte auch, wenn die geänderten Arbeitsbedingungen für den Arbeitnehmer günstiger sind. Andernfalls soll es sich um den Neuabschluss eines befristeten Arbeits- vertrages handeln, dessen Befristung unzulässig ist, wenn bereits zuvor eine sachgrundlose Befristung vorgelegen hat. Die Änderung des Vertragsinhalts anlässlich einer Verlängerung führe jedoch dann nicht zum Neuabschluss des Vertrages, wenn die Veränderung auf einer Vereinbarung beruht, die bereits zuvor zwischen den Arbeitsvertragsparteien getroffen worden ist, oder wenn der Arbeit- nehmer zum Zeitpunkt der Verlängerung einen Anspruch auf die Vertragsänderung hatte. In beiden Fällen beruhe die geänderte Vertragsbedingung auf dem bereits zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrag.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesarbeitsgericht den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zu- rückverwiesen, damit dieses feststellt, ob die oben genannten Ausnahmen vorliegen. Sollte das nicht der Fall sein, spricht die Tatsache, dass vorliegend der Bruttoarbeitslohn anlässlich der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses angehoben wurde, dafür, dass vorliegend tatsächlich der Neuabschluss ei- nes Arbeitsvertrages vorliegt, mit der Folge, dass eine erneute Befristung unzulässig und der Arbeit- nehmer daher unbefristet angestellt wäre.

Weitere Informationen: RAin Birgit Kemper, Tel.: +49 (211) 68 78 88-88

Email: kemper@ra-ps.biz

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Neues zur „gefühlbetonten Werbung“ – Das Krombacher-Urteil des BGH

Häufig werben Unternehmen damit, die Verkaufserlöse ganz oder teilweise für gute Zwecke wie z.B. Umweltschutzprojekte oder Spenden zugunsten Hilfsbedürftiger oder wohltätiger Organisationen zur Verfügung zu stellen. Die frühere Rechtsprechung sah solche Werbeaktionen wegen Gefühlsausnut- zung als wettbewerbswidrig an, wenn kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem beworbenen Produkt und dem sozialen Zweck bestand. Spätestens mit der Entscheidung „Tier- und Artenschutz“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2002 und der nachfolgenden Entscheidung „Arten- schutz“ des BGH hat sich die wettbewerbsrechtliche Lage jedoch deutlich entspannt. Unlauter ist die Werbung nur dann, wenn sie Rationalität der Nachfrageentscheidung ausschaltet. Dies wird jedoch selten der Fall sein, da der verständige Verbraucher unter dem Eindruck derartiger Werbung von der Prüfung der Preiswürdigkeit und Qualität der angebotenen Ware völlig absehen und das Produkt gleichsam „blind“ kaufen müsste.

Eine weitere Stärkung dieses Bewertungsansatzes ergibt sich nun aus zwei aktuellen Urteilen des BGH, die eine Werbeaktion der Brauerei Krombacher zum Gegenstand hatten. Der BGH hatte über Werbekampagnen zu entscheiden, in denen die Brauerei Krombacher den Kunden versprochen hatte, für den Kauf eines Kasten Bieres einen Quadratmeter Regenwald unter Einschaltung des World Wide Fund for Nature (WWF) nachhaltig zu schützen. Die Kläger hielten diese Werbung wegen mangelnder Transparenz für wettbewerbswidrig, da sie keine Information enthalte, in welcher Form der Schutz gewährleistet werde. Zudem verstoße die Werbung gegen das Irreführungsverbot, weil die Beklagte vermutlich nur einen geringen Betrag von wenigen Cent spenden würde, mit dem ein nachhaltiger Schutz kaum erreicht werden könne.

Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass die Verknüpfung der Förderung des Umweltprojekts mit dem Warenabsatz grundsätzlich zulässig sei. Es bestehe bei dieser Form der Werbung auch keine allgemeine Pflicht, über die Art und Weise der Unterstützung oder die Höhe der Zuwendung zu informieren. Der Gesetzgeber habe sich im Rahmen der UWG-Reform ausdrücklich gegen ein allgemeines Transparenzgebot entschieden. Die Verpflichtung zu aufklärenden Angaben könne daher - wie in den Fällen der Wertreklame - nur dann angenommen werden, wenn andernfalls die Gefahr einer unlauteren Beeinflussung des Verbrauchers durch Täuschung über den tatsächlichen Wert des Angebots, insbesondere über den Wert einer angebotenen Zusatzleistung gegeben sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Soweit ein Unternehmer verspreche, ein bestimmtes Projekt zu unterstützen, bestehe der zusätzliche Kaufanreiz darin, dass der Verbraucher sich mit dem Kauf der Ware auch für das entsprechende Ziel engagieren könne. Wenn der Werbende nach Art und Umfang keine näher bestimmte Leistung versprochen habe, erwarte der Verbraucher deshalb nur, dass das werbende Unternehmen zeitnah überhaupt eine Sponsoringleistung erbringe und diese nicht so geringfügig sei, dass sie die werbliche Herausstellung nicht rechtfertige.

Die angegriffenen Werbemaßnahmen könnten daher nur unter dem Gesichtspunkt der irreführenden Werbung wettbewerbswidrig sein, wenn - wie von den Klägern behauptet - Krombacher in ihrer Werbung zur Förderung des Regenwald-Projekts mehr versprochen als sie tatsächlich an Leistung erbracht habe und dadurch die berechtigten Erwartungen der Verbraucher in relevanter Weise enttäuscht worden seien. Da hierzu die Instanzgerichte in den angefochtenen Entscheidungen keine bzw. keine ausreichenden Feststellungen getroffen hatten, wurden die Sachen an die Instanzgerichte zurückverwiesen.

Urteile vom 26. Oktober 2006 - I ZR 33/04 und I ZR 97/04 - Bundesgerichtshof, Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes Nr. 147/2006 vom 27. Oktober 2006

Weitere Informationen: RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche, Tel.: +49 (211) 68 78 88-60

E-Mail: Schulze.zur.Wiesche@ra-ps.biz

Telekommunikation (Recht, Ökonomie, Technik)

Vergabe von BWA-Frequenzen in Deutschland

Die Technologie für Broadband Wireless Access (BWA), in Deutschland auch unter dem Namen WiMAX bekannt, steht kurz vor der Frequenzvergabe. Die Bundesnetzagentur hat nach sehr langen Konsultationen und Erwägungen zu den Vergabeverfahren, die in Frage kommen, nun (schließlich und endlich) den Prozess zur Frequenzvergabe angestoßen. Statt des ursprünglich noch im letzten Jahr geplanten so genannten „Registrierungsverfahrens“ hat sich die Bundesnetzagentur im Sommer aufgrund der großen Nachfrage nach den Frequenzen dafür entschieden, das Verfahren umzustellen und stattdessen eine Versteigerung der Frequenzen durchzuführen. Im Oktober sind dazu die entsprechenden Verfahrensbestimmungen einschließlich der Auktionsregeln veröffentlicht worden.

Dabei hat es auf der Grundlage der Kommentare der unterschiedlichen Marktbeteiligten eine Reihe von Änderungen zu den Vorversionen gegeben, die für die Marktattraktivität der zu vergebenden Frequenzen eine Rolle spielen. Unter anderem ist es der Bundesnetzagentur gelungen, einen größeren Bestand an Frequenzen verfügbar zu machen. Statt der Vergabe von 3 Frequenzpaketen pro Region wird es nunmehr 4 Frequenzpakete geben. Davon sind in jedem Fall 2 Frequenzpakete mit jeweils 21 MHz (gepaart) verfügbar. 2 weitere Frequenzpakete haben „bis zu“ 21 MHz (ebenfalls gepaart) an Frequenzen. Einschränkungen in den beiden letztgenannten Frequenzblöcken können sich aufgrund noch bestehender WLL-Frequenznutzungen anderer Unternehmen ergeben.

Darüber hinaus ist die Zahl der Regionen, in denen Frequenzen vergeben werden, erhöht worden. Sah der ursprüngliche Vorschlag der Bundesnetzagentur noch vor, insgesamt 16 Regionen zu bilden, ist nunmehr die Bundesrepublik in 28 Regionen aufgeteilt.

Um an der Versteigerung (dazu siehe unten) teilzunehmen, müssen die interessierten Unternehmen bis zum 08.11.2008 einen Antrag bei der Regulierungsbehörde stellen und die „üblichen“ Angaben zum Unternehmen einschließlich des Nachweises von Fachkunde, Sachkunde und Leistungsfähigkeit erbringen. Erstmals in einem derartigen Verfahren findet sich auch ein Musterdokument für eine so genannte harte Patronatserklärung. In den jeweiligen Anträgen müssen die Regionen, in denen sich ein Unternehmen an der Versteigerung beteiligen will, ebenso spezifiziert sein wie die Angabe von Gründen, warum die Frequenzen benötigt werden.

Das Auktionsverfahren selbst wird noch vor Weihnachten beginnen und möglicherweise abgeschlossen werden. Es handelt sich um ein simultanes, mehrstufiges Auktionsverfahren, das gewisse Ähnlichkeiten zu der UMTS-Versteigerung aufweist, allerdings auch einige signifikante Unterschiede hat. So ist es zum Beispiel nicht möglich, die Bietbeträge frei zu wählen, sondern es wird ein so genanntes „Click-Box-Biding“ stattfinden, wonach die Auktionssoftware den Teilnehmern die bietbaren Beträge anzeigt. Interessant ist dabei, dass nicht auf abstrakte Frequenzblöcke geboten wird, sondern auf konkrete Frequenzblöcke, dafür aber in 28 Regionen gleichzeitig, was eine umfangreiche Koordination insbesondere für solche Unternehmen erfordert, die sich bundesweit aufstellen.

Die Bundesnetzagentur hat die Mindestgebote sowie die Kautionsbeträge bereits festgelegt. Diese variieren sowohl innerhalb der einzelnen Regionen (je nachdem ob zum Beispiel einzelne Frequenzblöcke mit Einschränkungen versehen sind) aber auch zwischen den Regionen. Die wirtschaftlich am wenigsten attraktive Region ist „Vorpommern“, wo das Mindestgebot nur 100.000 € beträgt. Die wirtschaftlich attraktivste Region ist „Köln/Düsseldorf“ mit einem Mindestgebot von 1,819 Mio. € pro Frequenzpaket.

Die Auktionsregeln sind wie schon bei UMTS relativ komplex ausgestaltet und beinhalten Elemente wie maximale Bietberechtigungen, Aktivitätsregeln, Anpassungen der Bietberechtigungen bei zu geringer Aktivität, so genannte „Waivers“ (Möglichkeiten zum „Aussetzen“ für bis zu 3 Runden) etc. Es bedarf daher einer genauen Analyse dieser Regeln für einzelne Teilnehmer, um sich nicht in den Fallstricken der Bestimmungen zu verlieren.

Angesichts der großen Zahl an interessierten Unternehmen, die sich im Februar beim Registrierungsverfahren gemeldet, sowie an Unternehmen, die die neuen Vergaberegeln kommentiert haben, darf mit einem spannenden Verlauf und zahlreichen Bewerbungen (teils bundesweit, teils regional) gerechnet werden.

**Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48
Email: ruhle@psc-ag.biz**

Markt für Mobile TV – Weichenstellungen und Erfolgsfaktoren

Am 17.10.2006 hat Piepenbrock Schuster Consulting AG eine Studie namens "Mobile TV - Weichenstellungen und Erfolgsfaktoren" veröffentlicht. Das Thema genießt derzeit in Europa, insbesondere auch in Deutschland, große Aufmerksamkeit. Auch gibt es mittlerweile bereits vier Angebote im deutschen Markt, von denen zwei über UMTS und zwei über den Standard DMB (Digital Media Broadcasting) realisiert werden. Die Studie befasst sich mit der aktuellen Lage und den Chancen von verschiedenen Marktteilnehmern und Technologien sowie den wichtigen Erfolgskriterien und Weichenstellungen für den Markt für Mobile TV.

Obwohl diverse Studien für Mobile TV innerhalb von zehn Jahren mehrere 100 Mio. Nutzer in Europa prognostizieren, sind noch mehrere Hürden für potentielle Anbieter zu überwinden, um aus Mobile TV eine "Success Story" zu machen. Neben dem Thema Erwerb von Frequenzen und der Gestaltung von attraktiven Angeboten bedarf es erfolgreicher Kooperationen verschiedener Anbieter. Handlungsbedarf besteht außerdem bei Regierungen und Behörden: Diese müssen so schnell wie möglich in ausreichendem Maß Frequenzen für die neue Anwendung zur Verfügung stellen, und die Frequenzverwaltung muss europaweit harmonisiert werden.

In der Studie wird eine Vielzahl möglicher Geschäftsmodelle für Mobilfunknetzbetreiber, Content-Anbieter und -Aggregatoren, Anbieter von Rundfunkdiensten und Rundfunknetzbetreiber sowie für Mehrwertdiensteanbieter identifiziert. Damit der Markt sich erfolgreich entwickelt, müssen partnerschaftlich Angebote für das Mobile TV als "Hier-und-jetzt-Medium" entwickelt werden. Die Chance liegt gerade darin, im frühen Stadium mit dem richtigen Partner und der richtigen Technologie den Massenmarkt zu erobern. Dabei müssen Content und Dienste an das neue Medienverhalten angepasst werden: Kurze Sendungen im Clip-Format (länger als 10 bis 20 Minuten), Vorschau-Funktionen sowie Möglichkeiten zur Interaktivität sind gefragt. Besonders die Interaktivität ist wichtig, damit die Anbieter zusätzliche Umsätze zum Beispiel durch Mehrwert- und Zusatzdienste erzielen und ihre Investitionskosten decken können. Umfragen und Erfahrungen mit Pilotprojekten haben gezeigt, dass die Zahlungsbereitschaft von Kunden für Mobile TV bei etwa 10 Euro pro Monat liegt.

Als positives Beispiel für den Erfolg von Mobile TV nennt die Studie unter anderem Japan. Dort sind nach dem kommerziellen Start von Mobile TV am 1. April 2006 innerhalb von nur drei Wochen eine halbe Million Mobiltelefone mit TV-Funktion verkauft worden.

Bezüglich der Realisierung von Rundfunkdiensten für Handys sieht es am kritischsten für die UMTS-Technologie (nicht mit UMTS-Betreibern zu verwechseln) aus. Wegen der frequenzintensiven Punkt-zu-Punkt-Übertragung ist UMTS als Technologie für Rundfunkdienste wenig geeignet. UMTS kann aber erfolgreich als Rückkanal in Verbindung mit den Rundfunk-Übertragungstechnologien (DMB und DVB-H) eingesetzt werden, um attraktive Rendite zu erzielen. Die Studie kann von der Homepage der PSC AG (www.psc-ag.biz) herunter geladen werden.

Weitere Informationen: Martin Lundborg, Tel.: +49 (211) 68 78 88-31

Email: lundborg@psc-ag.biz

KEM-V-Novelle 2006 in Österreich

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich der innovativen Telekommunikationsdienste seit der Erlassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) im Mai 2004 hat die österreichische RTR-GmbH nun beschlossen, einige Anpassungen dieser Verordnung vorzunehmen. Diese Anpassungen umfassen Präzisierungen, Verschärfungen von Konsumentenschutzbestimmungen und administrative Bereiche. Der folgende Artikel fasst die wesentlichen Änderungen kurz zusammen.

Rufnummernzuteilung

Um in Zukunft die Zustellung von Schriftstücken an Zuteilungsinhaber zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen Antragsteller bzw. Zuteilungsinhaber und der Behörde verbessern, wurde mit Geltung ab dem 1.1.2007 für Neuanträge beschlossen, dass natürliche Personen die keinen Hauptwohnsitz in Österreich besitzen und juristische Personen ohne Sitz in Österreich bei der Antragstellung zur Rufnummernzuteilung nunmehr einen Zustellbevollmächtigten bekannt geben müssen. Mit dieser Regelung soll auch die missbräuchliche Verwendung von Rufnummern verhindert werden.

Weiters wurde im Bereich der Rufnummernverwaltung eine Ausnahmeregelung geschaffen, um wirtschaftliche Interessen bei Fehlern in der Erstellung von Werbematerial Genüge zu leisten. Für den Fall, dass auf Werbematerial eine falsche Rufnummer, die außerhalb des KEM-V definierten Rufnummernbereichs liegt, kommuniziert wird, kann nun unter gewissen Voraussetzungen und auf begründeten Antrag eine auf sechs Monate befristete Zuteilung erfolgen. Für die nunmehr befristet zugeteilte Rufnummer kann lediglich ein Tonband eingerichtet werden, das auf die Nichterreichbarkeit der Rufnummer oder auf eine andere Rufnummer hinweist.

Im Rufnummernbereich für private Netze (05) kam es zu einer Konkretisierung der Definition der möglichen Verwendung. Die Erbringung betreiberspezifischer Dienste sowie die Erbringung von Nachrichtendiensten unmittelbar unter der Bereichskennzahl eines privaten Netzes ist ab 1.11.2006 ohne die Verwendung einer Teilnehmernummer zur Erbringung einer Vermittlungsfunktionalität verboten. Mit dieser Regelung soll die bisherige Regelung konkretisiert und die ausschließliche oder überwiegende Erbringung von Diensten in diesem Rufnummernbereich verhindert und die nutzungsgerechte Verwendung sichergestellt werden. Hiermit soll die Chancengleichheit von Teilnehmernetzbetreibern und Dienstebetreibern aufrecht erhalten bleiben.

Entgeltregelungen für Mehrwertdienste

Mehrere Neuregelungen wurden im Bereich der Entgeltregelungen von Mehrwertdiensten erlassen. Neben der verpflichtenden Nennung der Währungseinheit Euro kann nunmehr bei Diensten unter einem Euro die Angabe auch in Cent erfolgen. In den Rufnummernbereichen 810, 820 und 821 kann die Angabe des Endkundenentgeltes gänzlich entfallen, da in diesem Rufnummernbereich der mögliche finanzielle Schaden für den Aufwand in keinem Verhältnis zum finanziellen Aufwand für die Bewerbung steht.

Da der Bereich der eventtarifierten Dienste (901, 931) in den Streitschlichtungen vor der RTR-GmbH zu immer größeren Problemen geführt hat, wurde eine Informationspflicht (Tarifansage) über das Zustandekommen einer kostenpflichtigen Verbindung bei eventtarifierten Diensten bis inkl. 70 Cent verordnet. Für die Bereiche 901 und 931 kann bei Rundfunkwerbung für Dienste bis inkl. 70 Cent die mündliche Nennung des Tarifes entfallen, wenn eine entgeltfreie Tarifansage vorgeschaltet wird.

Zum Beispiel auf Grund des Fernabsatzgesetzes kann es erforderlich sein, dass im Rahmen der entgeltfreien Tarifinformation am Beginn der Verbindung zusätzlich zum Entgelt für die Inanspruchnahme des Dienstes weitere Informationen wie Name und Anschrift des Dienstleisters bekannt zu geben sind. Hierfür kann die derzeit zulässige Dauer von maximal zehn Sekunden für die Entgeltinformation nun soweit ausgedehnt werden, als dies für die Erfüllung allfällig vorhandener gesetzlicher Anforderungen notwendig ist.

Nachrichtendienste (SMS, Chat, etc.)

Verbunden mit den neuen Entgeltregelungen hat die RTR-GmbH auch einschränkende Bestimmungen zur Nutzung von Nachrichtendiensten erlassen. Diese Regelungen treffen vor alle Abonnement-Dienste (SMS, Chat, etc.). Ab 1.1.2007 dürfen Abo-Dienste nach dem Versand einer (entgeltfreien) SMS mit dem Inhalt "Stopp"/"Stop" nicht mehr verrechnet werden. Diese Regelung wurde notwendig, um vermeintlich nicht bestellte SMS-Abos bzw. Abos, die nicht beendet werden können Einhalt gebieten zu können. Der Dienstleister hat jedoch die Möglichkeit zusätzlich zum Wort "Stopp"/"Stop" auch weitere Kennwörter zum Beenden eines Dienstes anzubieten um nur bestimmte Dienste die alle unter der gleichen Telefonnummer angeboten werden, zu beenden. Alle Dienstleister haben ihre Nutzer über die Möglichkeit des Beendens der Dienst mittels einer entgeltfreien SMS mit dem Wort "Stopp"/"Stop" zu informieren.

In diesem Zusammenhang ist nunmehr auch, unabhängig davon wie lange ein Dienst läuft, dem Endkunden in jeweils 10 Euro-Schritten eine erneute kostenfreie Entgeltinformation zu senden, die der Nutzer bestätigen muss. Unterlässt der Endkunde die Bestätigung, muss der Dienst automatisch beendet werden. Bei SMS-Diensten kann die verpflichtende Tarifinformation (Bestätigungs-SMS) nunmehr entfallen, wenn das gesamte Entgelt für den Dienst maximal 70 Cent beträgt und sich das Entgelt aus den ersten beiden Ziffern der Service-Rufnummer (901 und 931) ergibt. Um zukünftig Missbrauch bei Chat-Diensten zu verhindern, dürfen ab. 1.1.2007 vom Dienstleister gesendete Nachrichten (MT) dem Endkunden nicht mehr verrechnet werden. Eine Verrechnung darf ausschließlich für vom Endkunden gesendete Nachrichten (MO) erfolgen. Diese Regelung verhindert nunmehr, dass dem Endkunden auch die vom Dienstleister versendeten Aufforderungsnachrichten verrechnet werden.

Dialer Dienste

Durch die sehr restriktiven Maßnahmen für die Nutzung von Dialer (Opt-In-Verfahren und Nutzung des Rufnummernbereiches 939) kam es zu einer Umgehung der rechtlichen Bestimmungen für Dial-Up Verbindungen und zur teilweisen Nutzung von Auslandsdestinationen für das Dienstangebot. Dieser Umgehungshandlung wurde nunmehr ein Riegel vorgeschoben. Entsprechend der jetzigen Novelle hat der Kommunikationsdienstbetreiber - im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - Maßnahmen zu ergreifen, dass es zu keinem Aufbau von Verbindungen zu Dialer Diensten in Verbindung mit ausländischen Rufnummern kommt. Ebenfalls verboten wurde die Verwendung von österreichischen Rufnummern für Dialer-Dienste im Ausland.

Weitere Informationen: Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50

E-Mail: kittl@psc-ag.biz

Jajah Mobile revolutioniert den Mobilfunkmarkt

Das ursprünglich aus Wien stammende Unternehmen Jajah (sprich: dschadscha) plant eine Verschmelzung der klassischen Telefonie mit Internet- und Mobilfunktelefonie. Devise des Unternehmens ist nicht, das Telefon durch den Computer zu ersetzen, sondern an Lösungen zu arbeiten, die es den Endkunden ermöglichen, mit einem normalen Telefon die Dienste von Jajah zu nutzen. Eigentliches Ziel des Unternehmens ist, konventionelle Telefonie für einen Bruchteil des herkömmlichen Preises oder sogar für „0 Cent“ anzubieten.

Die technische Bereitstellung und die Nutzung durch den Endkunden funktioniert folgendermaßen: Für die „letzte Meile“ zum Kunden wird die konventionelle Infrastruktur genutzt: Dazwischen hat Jajah einen Serverpark in London installiert, mit dem die günstigen Tarife gerade im Mobilfunkbereich realisiert werden sollen. Bislang mussten sich die Jajah-Nutzer ins Internet einwählen, um die entsprechenden Dienste in Anspruch nehmen zu können. Mit „Jajah-Mobile“ ist das nicht mehr notwendig. Die Rufnummern können ganz einfach über die Tastatur des Handys eingegeben werden.

Seit einigen Wochen besteht die Möglichkeit des kostenlosen downloads einer Software für das Produkt Jajah-Mobile von der Jajah-Homepage direkt aufs Handy (siehe auch: <http://www.jajah.com/info/tools/mobile/>). Angesichts der von Jajah angegebenen Tarife könnte das Unternehmen durchaus zu einer ernstzunehmenden Konkurrenz nicht nur für die deutschen Mobilfunkbetreiber werden: Endkunden telefonieren für 15 Cent pro Minute in verschiedene internationale Festnetze, in China und den USA bietet das Unternehmen auch Gespräche vom Handy zum Handy für 15 Cent pro Minute an, innerhalb Europas kosten diese Gespräche 28 Cent pro Minute. Abgesehen von netzinternen Gesprächen und Gesprächen in das deutsche Festnetz, liegen die Kosten für Telefonate in andere deutsche Mobilfunknetze bei anderen Anbietern noch immer weit über 28 Cent pro Minute, gerade bei Prepaid-Angeboten. Gespräche in ausländische Fest- und Mobilnetze liegen ebenfalls weit oberhalb der von Jajah angebotenen Tarife.

Leider funktioniert der download noch nicht bei allen Engeräten. Um dem abzuhelpen, steht Jajah derzeit nach eigenen Angaben mit Telefonherstellern und Mobilfunkdiscountern weltweit im Gespräch, um die Software möglichst vielen mobilen Endgeräten zugänglich zu machen.

Allein in Deutschland konnte Jajah - so Unternehmensgründer Roman Scharf in einem Interview - in den ersten Wochen ca. 20 000 Neukunden gewinnen.

Weitere Informationen: Claudia Schlipp, Tel.:+49 (211) 68 78 88-35

E-Mail: schlipp@psc-ag.biz

Trotz BVerfG nun doch „In-camera“-Verfahren bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen?

Der Streit um die Vorlage von geschwärzten Unterlagen ist im Laufe der gerichtlichen Verfahren in den mehrpoligen Rechtsverhältnissen des Telekommunikationsrechts zum Dreh- und Angelpunkt für die Erfolgchancen der Klagen der Wettbewerber gegen Entgeltgenehmigungen regulierter Unternehmen geworden. Durch das jüngste Urteil des EuGH (Urt. v. 13.7.2006 - C-438/04, CR 2006, 669) könnte endlich Bewegung in die festgefahrene Situation kommen, nachdem auch das BVerfG (Urt. v. 14.3.2006 – 1 BvR 2087/03/ 1 BvR 2111/03, CR 2006, 672) keine praktikable Lösung herbeigeführt hat. Das „Entweder-oder-Prinzip“ des BVerfG, wonach in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des regulierten Unternehmens und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG des klagenden Wettbewerbers durchzuführen ist, muss in der Praxis durch ein „In-camera“-Verfahren ergänzt werden, das bereits der Bundesverfassungsrichter Gaier in seinem abweichenden Votum zum Urteil des BVerfG gefordert hatte.

Nach der Rechtsprechung des VG Köln obliegt den Wettbewerbern bei den Klagen die Beweislast für die behauptete Unrichtigkeit der Entgeltgenehmigungen. Dies kann in der Regel nur durch Einsichtnahme in die umfangreichen Kostenunterlagen erfolgen, soweit es die tatsächlichen Fragen der Genehmigung betrifft. Die Deutsche Telekom AG („DTAG“) als das im Regelfall zu regulierende Unternehmen schwärzt jedoch die relevanten Unterlagen in aller Regel vollkommen und beruft sich dabei auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse („BuGG“), vgl. § 136 TKG.

Nachdem das BVerwG in mehreren Verfahren daher die Offenlegung der umfassenden Verwaltungsunterlagen inklusive der BuGG grundsätzlich und nicht nur im Einzelfall angeordnet hatte, war das BVerfG dieser Rechtsansicht entgegengetreten. Der Grundrechtskonflikt müsse nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz in jedem Einzelfall gelöst werden und führe entweder zur Offenlegung oder zur Vorenthaltung der Unterlagen („Entweder-oder-Prinzip“) - tertium non datur.

In der „Mobistar“-Entscheidung hat der EuGH demgegenüber in zwei kurzen, fast versteckten Absätzen ausgeführt, dass zumindest ein „In-camera“-Verfahren durchzuführen sei. Wenn also die erste Bewertung der Unterlagen die Vorenthaltung der Unterlagen zur Folge hätte, dann müsse das erkennende Gericht die Unterlagen „in camera“ auswerten. Allein wegen Beweislastregeln dürfe die Klage jedenfalls nicht abgewiesen werden. Der EuGH hat sich naturgemäß nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG auseinandergesetzt. Für die erkennenden Gerichte in Deutschland hat dies nun gewaltige Umsetzungsprobleme zur Folge: einerseits verbietet das BVerfG das „In-camera“-Verfahren, andererseits verbietet der EuGH eine Entscheidung ohne vollständige Auswertung der Unterlagen.

Beim VG Köln sind derzeit mehrere Verfahren erstinstanzlich anhängig, in denen nun über diese Anwendung entschieden werden muss. Schwer tut sich das Gericht vor allem mit der Frage, welche Probleme und Tatsachen „in camera“ überhaupt bewertet werden müssen. Werden nur Tatsachen und Rechtsfragen überprüft, zu denen vorher die Kläger ausführlich und substantiiert vorgetragen

haben? Oder überprüft das Gericht im Wege der Amtsermittlung die umfassenden Unterlagen, so dass etwa auch nicht unmittelbar gerügte und versteckte Zahlendreher, die zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses führen, angesehen werden. Ausgangsproblem ist, dass die Kläger, anders als in den „normalen“ Verfahren, die Verfahrensunterlagen nicht durchsehen und anhand dieser Akten ihre Klage auch nicht weiter substantieren können. Die vom VG Köln geforderte Substantiierungspflicht ist also praktisch ohne Einsicht in die Entgeltunterlagen nicht realisierbar. Wenn das Gericht seine Amtsermittlungspflicht nicht ausweitet, bleiben die offensichtlich zur Rechtswidrigkeit führenden Zahlendreher ebenso wie andere Tatsachen schlicht ungeprüft: Das ist angesichts des Gebots aus Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 4 Rahmen-RL eine nur schwer vorstellbare Entscheidungsfindung. In dieser Situation hilft also allein eine Ausweitung der Amtsermittlungspflicht. Es ist zu erwarten, dass die letzten Worte in diesen Verfahrensfragen noch nicht gesprochen sind. Wie auch immer diese Fragen in der Praxis gelöst werden, muss man jedoch hoffen, dass die Fragen, um die es in der Sache letztlich geht - nämlich die Rechtmäßigkeit der Entgeltgenehmigungen der BNetzA –, dabei nicht gänzlich untergehen.

Vgl. zu diesem Thema den ausführlichen Aufsatz in CR 2006, 665: „Rechtskontrolle von Entgeltgenehmigungen der BNetzA im Wechselspiel der Höchstgerichte - Beendet das „In-camera“-Verfahren für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse das drohende Wechselspiel zwischen BVerwG und BVerfG oder führt es zu einem Kompetenzkonflikt zwischen BVerfG und EuGH?“, der auch den daraus drohenden Kompetenzkonflikt zwischen BVerfG und EuGH aufzeigt.

Weitere Informationen: RA Dr. Marc Schütze, Tel.: +49 (211) 68 78 88-80

Email: schuetze@ra-ps.biz

Termine

16.11.2006 "Lead Cases in Electronic Communication Regulation" – International Workshop,
Referenten: Prof. Dr. Heinrich Otruba, Dr. Wolf-Dietrich Grussmann, Dr. Peter Alexiadis und Dr. Marc Schütze
Ort: Vienna University of Technology / TU Wien
Registration and information regulation@tuwien.ac.at

Start: Februar 2007 Post Graduate MBA Program Executive MBA Regulation,
Dozenten sind u.a. MMag. Ewald Lichtenberger und Dr. Marc Schütze
Ort: Vienna University of Technology / TU Wien
Internet: <http://regulation-mba.eu>

4. bis 5.12.2006; Konferenzkombination: IsSec/ZertiFA 2006
mit Vortrag RA Jens Eckhardt: Archivierung von E-Mails – Rechtspflicht oder Rechtsverstoß?
Ort: Berlin Hotel Concorde
Internet: <http://www.computas.de>

Impressum

Rechtsanwälte Piepenbrock ♦ Schuster
Achenbachstr. 73, 40237 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68
und
Piepenbrock ♦ Schuster Consulting AG
Besuchsadresse: Schumannstraße 62, 40237 Düsseldorf
Postanschrift: Achenbachstr. 73; 40237 Düsseldorf
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf / Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Fabian Schuster / Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

eMail: newsletter@ra-ps.biz, URL: <http://www.piepenbrock-schuster.biz>

Die Rechtsanwälte der Sozietät Piepenbrock & Schuster sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.